

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Fernsehveranstalter gemäß § 1 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, iVm den §§ 60 und 62 PrTV-G fest, dass die **BELAGRO Handel und Medien GmbH** (FN 269882 k beim Handelsgericht Wien), Herbeckstraße 5, 1180 Wien, als Veranstalterin des in Österreich über den Satelliten „ASTRA 23,5° Ost“ verbreiteten Fernsehprogramms „Auto-Moto-TV“ die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G dadurch verletzt hat, dass sie nicht fristgerecht eine Aufzeichnung des Programms vom 03.04.2007, 18:00 bis 22:00 Uhr, vorgelegt hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.04.2007 forderte die KommAustria die BELAGRO Medien und Handel GmbH auf, der KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, zum Zwecke der ihr obliegenden Werbebeobachtung Aufzeichnungen ihres Fernsehprogramms „Auto-Moto-TV“ vom 03.04.2007, 18:00 bis 22:00 Uhr, binnen drei Tagen ab Erhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

Seitens der BELAGRO Medien und Handel GmbH wurde dieser Aufforderung bis 25.04.2007 nicht entsprochen.

Mit Schreiben vom 25.04.2007 leitete die KommAustria ein Verfahren gemäß den §§ 60 und 62 PrTV-G zur Feststellung von Verletzungen des § 47 Abs. 1 PrTV-G gegen die BELAGRO Medien und Handel GmbH unter Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit ein.

Mit am 26.04.2007 eingelangtem Schreiben vom 23.04.2007 legte die BELAGRO Medien und Handel GmbH eine Aufzeichnung des Programms „Auto-Moto-TV“ vom 03.04.2007 vor. In dem Schreiben gab sie an, das Schreiben der KommAustria vom 04.04.2007 am 21.04.2007 erhalten zu haben.

Mit Schreiben vom 02.05.2007 nahm die BELAGRO Medien und Handel GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung. Darin brachte sie im Wesentlichen vor, dass ihr das Schreiben der KommAustria vom 04.04.2007

erst am 21.04.2007 zugestellt worden sei. Man habe dann am 25.04.2007 die Aufzeichnung auf VHS-Kassette zur Post gegeben.

Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die BELAGRO Medien und Handel GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 17.02.2006, KOA 2.100/06-004 (zuletzt geändert durch Bescheid vom 05.01.2007, KOA 2.100/06-075), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme „Happy XX“ und „Volksmusik-TV“ in Österreich über die Satelliten „ASTRA 19,2° Ost“ und „ASTRA 23,5° Ost“ für die Dauer von zehn Jahren.

Weiters ist die BELAGRO Medien und Handel GmbH auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 17.07.2006, KOA 2.100/06-037 (zuletzt geändert durch Bescheid vom 05.01.2007, KOA 2.100/06-075), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme „Happy XX 2“ und „Auto-Moto-TV“ in Österreich über die Satelliten „ASTRA 19,2° Ost“ und „ASTRA 23,5° Ost“ für die Dauer von zehn Jahren.

Das Schreiben der KommAustria vom 04.04.2007 wurde gemäß den Angaben auf dem Rückschein des RSb-Briefes am 10.04.2007 von einem Arbeitnehmer der BELAGRO Medien und Handel GmbH übernommen. Der Rückschein ist bei der RTR-GmbH am 12.04.2007 eingegangen, wie mit einem Eingangsstempel darauf vermerkt ist.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassungen der BELAGRO Medien und Handel GmbH zur Veranstaltung von privatem Satellitenhörfunk ergeben sich aus den Bescheiden der KommAustria vom 17.02.2006, KOA 2.100/06-004, und vom 17.07.2006, KOA 2.100/06-037 sowie dem Bescheid vom 05.01.2007, KOA 2.100/06-075.

Die Feststellung, dass das Schreiben der KommAustria vom 04.04.2007 am 10.04.2007 von einem Arbeitnehmer der BELAGRO Medien und Handel GmbH übernommen wurde, ergibt sich aus den Angaben auf dem Rückschein, der Teil der Verfahrensakten ist.

Das Vorbringen der BELAGRO Medien und Handel GmbH, wonach ihr das Schreiben der KommAustria vom 04.04.2007 erst am 21.04.2006 zugestellt worden sei, ist nicht glaubhaft. Diesem Vorbringen steht der Vermerk auf dem Rückschein des RSb-Briefes entgegen, wonach das Schreiben am 10.04.2007 von einem Arbeitnehmer der BELAGRO Medien und Handel GmbH übernommen wurde. Gegen die Glaubhaftigkeit des Vorbringens der BELAGRO Medien und Handel GmbH spricht schließlich auch, dass der Rückschein am 12.04.2007 bei der RTR-GmbH eingegangen ist.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 60 PrTV-G iVm § 62 PrTV-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter nach dem Privatfernsehgesetz über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des Privatfernsehgesetzes verletzt worden ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G haben Veranstalter von Fernsehen und Hörfunk nach diesem Bundesgesetz auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und

diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung (vgl. Kogler, Kramler, Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze, Seite 305 zu § 22 Abs. 1 PrR-G), sei es – wie im gegenständlichen Verfahren - der Werbebeobachtung oder sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Fernsehsendungen als Beweismaterial dienen. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn die Aufzeichnung der Sendungen innerhalb einer bestimmten Frist, die in der Aufforderung zur Vorlage der Aufzeichnung vom 04.04.2007 mit drei Tagen ab Erhalt der Aufforderung bestimmt wurde, erfolgt. Sinn und Zweck dieser Frist ist es, in angemessener Zeit an die Aufzeichnungen zu gelangen, denn die KommAustria war gemäß § 2 Abs 1 Z 7 lit b KOG (in der zu dieser Zeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 9/2006) verpflichtet, die Ergebnisse dieser Auswertungen der Werbebeobachtung binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Durchführung der Werbebeobachtung wird erheblich erschwert bzw. verunmöglicht, wenn die Aufzeichnung der Sendung erst 23 Tage nach dem Sendetermin bzw. 13 Tage nach Erhalt der Aufforderung zur Vorlage der Aufzeichnung erfolgt. Auf ein Verschulden kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes nicht an.

Die BELAGRO Medien und Handel GmbH hat die angeforderten Aufzeichnungen nicht fristgerecht vorlegen können und somit gegen die Bestimmung des § 47 Abs. 1 PrTV-G verstoßen. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. Mai 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter